

2. Satzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Neufassung vom 28.08.2001 (Hundesteuersatzung), zuletzt geändert am 17.12.2009

Aufgrund der §§ 10, 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit §§ 2, 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Neufassung vom 28.08.2001, zuletzt geändert am 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende
3. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
4. Hunde, die als Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2017

Andreas Weber
Bürgermeister